



ELEKTRONISCHER BRIEF

Per EPoS

**An die
Schulleiterinnen und Schulleiter
der Schulen in Rheinland-Pfalz**

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2997
Poststelle@bm.rlp.de
www.bm.rlp.de

4. Mai 2021

Mein Aktenzeichen 7381-0001#2021/
0002-0901 9211
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Frau Karina Lucas
Karina.Lucas@bm.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-2917
06131 16-172917

Islamische Feiertage im Schuljahr 2021/2022

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung vom 27. November 2019 (9211 - 51253/30, GAmtsbl. S. 58)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit gebe ich Ihnen für das Schuljahr 2021/2022 die Termine der beiden in der o. a. Verwaltungsvorschrift genannten islamischen Feiertage bekannt. Die Termine sind auch in der Mai-Ausgabe des Gemeinsamen Amtsblattes des Ministeriums für Bildung und des Ministeriums für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur Rheinland-Pfalz veröffentlicht.

1. Für das Ramadanfest: 2. oder 3. Mai 2022

Arabisch "Idul Fitr", türkisch „Ramazan Bayrami“, auch „Fastenbrechenfest“, „das kleine Fest“, „Dankfest“ oder „Süßigkeitsfest“ genannt. Idul Fitr wird als Abschluss des Fastenmonats Ramadan gefeiert. Der islamische Fastenmonat Ramadan beginnt im Jahr 2022 am 2. April und endet mit dem o. g. Ramadanfest.

2. Für das Opferfest: 10. oder 11. Juli 2022

Arabisch „Idul Adha“, türkisch „Kurban Bayrami“, auch „das große Fest“ genannt. Das Opferfest ist das höchste islamische Fest.



Angegeben ist jeweils der erste von drei (Ramadanfest) bzw. vier (Opferfest) Festtagen. Diese beiden Feste sind für alle islamischen Rechtsschulen und Völker verbindlich und gelten als die eigentlichen Feste im Islam.

Schülerinnen und Schüler können sich, entsprechend der Regelung in der Verwaltungsvorschrift „Beurlaubung vom Unterricht aus religiösen Gründen sowie Regelung des Schulgottesdienstes“ für jeweils einen Tag vom Unterricht befreien lassen. Hierzu ist es erforderlich, dass die Eltern der Schülerinnen und Schüler – im Falle der Volljährigkeit die Schülerinnen und Schüler selbst – der Schulleiterin oder dem Schulleiter vorher schriftlich mitteilen, dass sie an diesem Tag die Schule nicht besuchen.

Die oben angegebenen Daten sind bei der Schuljahresplanung, insbesondere bei der Planung von Klassen- oder Kursarbeiten oder sonstigen Leistungsnachweisen, entsprechend zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Carola Nolten-Heinrichs

Carola Nolten-Heinrichs